

Förderaufruf zur Einrichtung einer **Landesmeldestelle Antiziganismus**

mit Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Das Land Schleswig-Holstein legt einen besonderen Wert auf den Schutz der hier lebenden Minderheiten. Diesem Schutz unterliegt auch die in Schleswig-Holstein lebende Minderheit der Sinti und Roma.

Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen sowie das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und Benachteiligung sind im Grundgesetz (Art. 3) verankert und expliziter Bestandteil der Landesverfassung Schleswig-Holsteins. Unter das Verbot fällt jegliche Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und somit auch Antiziganismus.

Zur wirksamen Bekämpfung von Antiziganismus und weiteren Erhellung des Dunkelfelds bedarf es weiterer empirischer Analysen seiner aktuellen Erscheinungsformen und seines gesellschaftlichen Ausmaßes. Eine umfassende Datengrundlage über Diskriminierungserfahrungen Betroffener besteht in Schleswig-Holstein bislang nicht.

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA, die auf Bundesebene agiert, dokumentiert und analysiert in ihrem ersten Jahresbericht 621 antiziganistische Vorfälle für das Jahr 2022 deutschlandweit. Der Antiziganismus basiert auf einem vorurteilbehafteten Bild über die Minderheit, das historisch durch staatliche Institutionen und Medien gestärkt wurde.

Der Koalitionsvertrag 2022-2027 „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten.“ unterstützt Maßnahmen, die im Bund vereinbart wurden, um Rassismus zu bekämpfen, zum Beispiel die Umsetzung eines Monitorings für antiziganistische Vorfälle und die Umsetzung auf Landesebene.

Die systematische Erfassung und Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen soll in Form eines communitybasierten Monitorings wissenschaftlich erfasst werden. Hierfür soll in Schleswig-Holstein eine Landesmeldestelle Antiziganismus eingerichtet werden.

2. Gegenstand des Förderaufrufs

Der hier im Förderruf genannten Maßnahme zur Umsetzung einer landesweiten Meldestelle Antiziganismus liegen nachfolgende allgemeine Anforderungen zu Grunde:

- ▶ enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landespräventionsrat (LPR) und dem Landesdemokratiezentrum (LDZ) Schleswig-Holstein
- ▶ landesweite Tätigkeit
- ▶ Beteiligung bei der Außendarstellung des Landesprogramms im Rahmen einer mit dem LPR/LDZ abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Vernetzung mit relevanten Akteur:innen und Kooperationspartner:innen und entsprechende Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Netzwerks des LPR und LDZ
- ▶ Mitwirkung bei Regional- und Themenforen sowie Veranstaltungen des LPR und LDZ
- ▶ Mitwirkung bei den Facharbeitskreisen des LDZ
- ▶ Mitwirkung bei Regional- und Themenforen sowie Veranstaltungen des LPR und LDZ
- ▶ transparente Zusammenarbeit mit den in der themenbezogenen Zuständigkeit betreffenden Ressorts (Inneres, Bildung, Soziales und Justiz)
- ▶ kontinuierliche und kritische Beobachtung der themenbezogenen Entwicklungen in Schleswig-Holstein
- ▶ (über)regionaler Informations- und Wissensaustausch im Handlungsfeld
- ▶ niedrigschwellige Ansprechbarkeit
- ▶ Erstellung adäquater Informationsmaterialien sowie eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ zeitnahe Reaktion auf Anfragen
- ▶ qualifizierte und systematische Dokumentation sowie operative Auswertung inklusive Reflektion und Bewertung
- ▶ kontinuierliche und ggf. kurzfristige Berichterstattung gegenüber dem LPR und LDZ
- ▶ anonymisierte Berichterstattung der Monitoring-Daten und qualitativen Analysen an den LPR/ das LDZ
- ▶ Bereitschaft zur externen Prozess- und Wirkungsevaluation

Die Tätigkeiten der Meldestelle sind landesweit ausgerichtet. Weiterhin ist eine nachweislich landesweite Vernetzung des Antragstellenden im genannten Handlungsfeld erforderlich. Bei der Antragsstellung sollen insbesondere communitybasierte Vereine und

Institutionen berücksichtigt werden, die die Perspektiven von Betroffenen einbringen und/oder ins Zentrum der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Anträge stellen.

Die Aufgaben einer Landesmeldestelle Antiziganismus umfassen:

- ▶ die Vorlage eines Arbeitsplanes der zukünftigen Meldestelle. Dieser umfasst: Eine Jahresplanung der Aufbauphase samt angestrebter Kooperationen und Beschreibung, wer Erstberatung übernehmen und an wen Verweisberatung erfolgen kann. Der Fokus der Arbeit der Meldestellen soll auf dem Monitoring und nicht auf der Beratung liegen
- ▶ ein Monitoring von Antiziganismus und ggf. einen Lagebericht sowie einen Kurzbericht
- ▶ eine verbindliche Zusammenarbeit der Landesmeldestelle mit MIA Bund und die Umsetzung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards; Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen MIA Bund und der Landesmeldestelle

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für diese Maßnahme 72.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2024. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

3. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt über den Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratiezentrum (LDZ) für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die „Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“ (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) sowie nach den Verwaltungsvorschriften gem. § 44 LHO. Die entsprechende Förderrichtlinie sowie ein Musterantrag können auf den Seiten des Landespräventionsrats abgerufen (schleswig-holstein.de - [Landespräventionsrat - Förderungen](#)) oder per Mail unter IV43Postfach@im.landsh.de angefordert werden. Zuwendungsempfänger:innen und damit antragsberechtigt können gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates sein:

- ▶ freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen.

Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates.

Die Zuwendungsempfänger:innen werden durch den LPR und das LDZ bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die Publikationsleitlinie des LPR und LDZ regelt die begleitende Öffentlichkeitsarbeit und muss bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) müssen die Projektdurchführung sowie die Verwendung der durch das Land dafür zur Verfügung gestellten Projektmittel im Rahmen eines Verwendungsnachweises nachgewiesen werden. Näheres regelt der entsprechende Zuwendungsbescheid.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Interessierte werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der o.g. Hinweise beim

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 43 – Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

aufgefordert.

Die zu verwendenden Antragsformulare stehen auf den Seiten des Landespräventionsrats zum Download bereit (schleswig-holstein.de - Landespräventionsrat - Förderungen) oder können per Mail unter IV43Postfach@im.landsh.de angefordert werden.

Die Frist zur postalischen Einreichung der Anträge endet am 14.03.2024.

Der LPR und das LDZ bewilligen die Zuwendungen auf der Grundlage der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Bewilligungszeitraum beginnt voraussichtlich am 01.04.2024.

Der Bewilligungszeitraum endet zum 31. Dezember 2024. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Kontakt- und Fachstelle für Antiziganismusprävention unter hoebke.ruge@im.landsh.de und 0431 988-3309 wenden. Auf den Seiten des Landespräventionsrats finden Sie darüber hinaus FAQ, die die Antragsstellung erleichtern können: schleswig-holstein.de - Landespräventionsrat - Förderungen.

Kiel, den 22.02.2024

Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein